

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00588 vom 10. Juli 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00588](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00588)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00588 du 10 juillet 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00588 del 10 luglio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1957, beruflich tätig als Büro- und Buchhaltungs ange stellte und in einem Nebenerwerb als selbständig erwerbstätige Buchhalterin, meldete sich am 8. Mai 2011 unter Hinweis auf verschiedene Beschwerden bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Bezug einer Rente sowie für beruflich e Massnahmen an (Urk. 7/40). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle ,

tätigte medizinische und erwerbliche Abklärungen. Unter anderem liess sie die Versicherte am 26. Juni 2012 durch Dr. med. Y.\_\_\_\_, Praktischer Arzt des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) allgemeinmedizinisch/internistisch untersuchen (Bericht vom 16. August 2012, Urk. 7/96). Ausgehend von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten wie in einer angepassten Tätigkeit als Büroangestellte sprach die IV-Stelle X.\_\_\_\_ nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 7/107 ff.) mit Verfügungen vom 14. Januar 2013 sowie vom 4. Februar 2013 mit Wirkung ab 1. November 2011 eine halbe Rente der Invalidenversicherung zu (Urk. 7/114, Urk. 7/128, zur Begründung vgl. Urk. 7/112). Diese Verfügung erwuchs unan gefochten in Rechtskraft.

### **E. 1.2**

Anlässlich des Telefongesprächs vom 1. März 2013 teilte die Versicherte der IV-Stelle mit, sie habe per 1. Januar 2013 bei der Z.\_\_\_\_ AG in A.\_\_\_\_ eine 50%-Stelle im Büro, Bereich Fakturierung, gefunden. Sie benötige keine Unterstützung bei der Integration oder Wiedereingliederung (Urk. 7/140). Auf Bitte der IV-Stelle vom 25. März 2013 (Urk. 7/143) hin reichte die Versicherte mit Eingabe vom 28. März 2013 - unter Hinweis darauf, dass sie den Arbeitsvertrag bereits am 6. Februar 2013 per E-Mail zugestellt habe - ihren per 1. Januar 2013 abgeschlossenen Arbeitsvertrag sowie die Lohnabrechnungen der Monate Januar bis März 2013 ein (Urk. 7/145-146). Daraufhin stellte die IV-Stelle der Versicherten mit Vorbescheid vom 18. April 2013 die Herabsetzung ihrer bisherigen halben Rente auf eine Viertelsrente auf das Ende des der Verfügungszu stellung folgenden Monats in Aussicht (Urk. 7/149). Hiergegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 17. Mai 2013 Einwand (Urk. 7/151). Am 3. Juni 2013 verfügte die IV-Stelle im angekündigten Sinne (Urk. 7/154, Urk. 7/156). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde im weiteren Verlauf wieder zurückgezogen (Verfahren IV.2013.00547, Verfügung des Sozialversicherungsgerichts vom 23. Juni 2015).

### **E. 1.3**

Im August 2013 hatte die IV-Stelle einen aktuellen Auszug aus dem individuellen Konto der Versicherten eingeholt (IK-Auszug, Urk. 7/167). Danach stellte sie der Versicherten mit Vorbescheid vom 29. Oktober 2013 die rückwirkende Aufhebung der Invalidenrente

für das Jahr 2012 sowie die rückwirkende Herabsetzung der halben auf eine Viertelsrente für die Monate Januar und Februar 2013 in Aussicht. Weiter hielt sie fest, es liege eine Verletzung der Meldepflicht während des Zeitraums vom 1. Januar 2012 bis 1. März 2013 vor, und die zu Unrecht bezogenen Leistungen seien zurückzuerstatten (Urk. 7/177). Gegen den Vorbescheid vom 29. Oktober 2013 erhob die Versicherte am 21. November 2013 Einwand (Urk. 7/180). Zudem liess sie ein Arztzeugnis einreichen, in welchem ihr ab dem 30. Oktober 2013 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde (Urk. 7/181). In der Folge liess die IV-Stelle weitere IK-Auszüge erstellen (Urk. 7/186 und Urk. 7/189). Zwecks Darlegung einer Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Situation reichte die Versicherte mit Eingabe vom 3. Dezember 2013 (Urk. 7/193) weitere Arztzeugnisse ein (Urk. 7/191-192). Am 8. Januar 2014 nahm die IV-Stelle das undatierte Schreiben der damaligen Arbeitgeberin samt den Lohnabrechnungen von Februar 2010 bis Dezember 2012 zu den Akten (Urk. 7/196-197). Am 31. März 2014 meldete die Versicherte der IV-Stelle die seit Ende 2012 zunehmende Depression und Angst sowie eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 30. Oktober 2012 bis am 31. Januar 2014, dies unter Angabe ihrer aktuellen Erwerbstätigkeit (Urk. 7/206). Mit Verfügung vom 24. April 2014 hob die IV-Stelle wie angekündigt

die Rente vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 auf und reduzierte sie während der Monate Januar und Februar 2013 auf eine Viertelsrente. Betreffend Rückforderung stellte sie eine separate Verfügung in Aussicht (Urk. 7/208 = Urk. 2).

## **E. 2**

Gegen die Verfügung vom 24. April 2014 erhob die Versicherte am 28. Mai 2014 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ihr auch für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 28. Februar 2013 eine Rente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von mindestens 50 % zuzusprechen. Ferner sei festzustellen, dass für die Periode vom 1. Januar 2012 bis 28. Februar 2013 keine Verletzung der Meldepflichten vorliege. In prozessualer Hinsicht beantragte sie die Vereinigung des Verfahrens IV.2014.00588 mit dem Beschwerdeverfahren IV.2013.00547 sowie gestützt auf Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 3. Juli 2014 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Verfügung vom 8. Juli 2014 sah das Gericht von einer Vereinigung des Verfahrens IV.2014.00588 mit dem Verfahren IV.2013.00547 ab und ordnete einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk. 8). Mit Replik vom 4. September 2014 ersuchte die Beschwerdeführerin erneut um Gutheissung ihrer Beschwerde (Urk. 9). Die Beschwerdegegnerin verzichtete daraufhin am 6. Oktober 2014 auf das Einreichen einer Duplik (Urk. 11), was der Beschwerdeführerin am 8. Oktober 2014 mitgeteilt wurde (Urk. 12). Am 22. Mai 2015 zog die Beschwerdeführerin ihren Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf das Telefonat vom 15. Mai 2015 zurück (Urk. 13 und 14).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## **E. 3**

.4.

## **E. 4**

In der bis Ende 2014 gültigen Version von Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV wurde zusätzlich im Sinne einer Kausalität vorausgesetzt, dass die unrichtige Ausrichtung einer Leistung darauf zurückzuführen ist, dass der Bezüger sie unrechtmässig erwirkt hat oder der ihm gemäss Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist (Meyer/Reichmuth, a.a.O., S. 465 f. N 148 mit Hinweis auf BGE 118 V 214; Urteil des Bundesgerichts 8C\_212/2014 vom 4. Juni 2014, E. 4.2.1).

Hätte die IV-Stelle gewusst, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2012 ein zusätzliches Einkommen aus verschiedenen Nebenerwerbstätigkeiten bei diversen Arbeitgebern im Betrag von Fr. 16'586.-- erwirtschaftet, hätte sie dies zweifellos berücksichtigt. Zuvor war sie aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin in der Anmeldung davon ausgegangen, deren Nebenerwerbseinkommen sei vernachlässigbar tief und resultiere einzig aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Zusammen mit dem Invalideneinkommen von Fr. 31'300.-- aus der Haupterwerbstätigkeit wäre die IV-Stelle bei der Bemessung des Invalideneinkommens zu einem Betrag von total Fr. 47'886.-- gelangt. Dies hätte bei einem Valideneinkommen von Fr. 62'600.-- eine Erwerbseinbusse von Fr. 14'714.-- und einen Invaliditätsgrad von 23,5 % ergeben. Somit hätte die IV-Stelle der Beschwerdeführerin keine Rente zugesprochen. Demnach hat die Beschwerdeführerin mit ihren falschen Angaben über das Einkommen aus ihrer Nebenerwerbstätigkeit beziehungsweise mit dem anschliessenden Verschweigen von dessen Ausmass die unrechtmässigen Rentenauszahlungen kausal erwirkt.

Ebenso hätte die IV-Stelle im Falle einer rechtzeitigen Meldung ab Januar 2013 das neue Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin aus der Tätigkeit bei der Z. \_\_\_ AG berücksichtigt und ihr nur noch eine Viertelsrente ausbezahlt. Die unrichtige Rentenauszahlung war daher auf die bis Ende Februar 2013 vorliegende Meldepflichtverletzung zurückzuführen, beziehungsweise es ist die erforderliche Kausalität auch diesbezüglich zu bejahen. 3.4.

## **E. 5**

Die Beschwerdeführerin brachte in ihrer Beschwerde vor, sie habe die Meldepflicht nicht bewusst verletzt, denn sie leide seit vielen Jahren an massiven somatischen sowie psychischen Beschwerden (Urk. 1 S. 5). Für die Annahme einer Meldepflichtverletzung reicht bereits eine leichte Fahrlässigkeit aus (vgl. vorstehende E. 3.4.3). Ob diese bewusst oder unbewusst erfolgte, ist nicht entscheidend. Die Angabe, es könne ihr wegen ihrer gesundheitlichen Beschwerden keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden, wurde nicht näher substantiiert und mit medizinischen Aktenstücken untermauert. Ferner ist nicht glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin zum Abschluss von Verträgen und zur Aufnahme neuer Erwerbstätigkeiten in der Lage war, jedoch nicht zum Bemerken der Meldepflicht und zum Melden dieser Gegebenheiten.

Auch die von Dr. med. F. \_\_\_, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, am 21. November 2013 ab 30. Oktober 2013 attestierte Arbeitsunfähigkeit

(vgl. Urk. 3/6) lässt keine Rückschlüsse darauf zu, dass die Beschwerdeführerin bereits Anfang 2013 nicht in der Lage gewesen wäre, ihre Meldepflicht zu erkennen und entsprechend zu handeln. 3.4.

## **E. 6**

Das Gesagte führt zur Zulässigkeit der rückwirkenden Rentenaufhebung

beziehungsweise -herabsetzung per 1. Januar 2012 bis und mit Februar 2013 und zur grundsätzlichen Rückerstattungspflicht unrechtmässig bezogener Renten betreffende ( Art. 88 bis Abs. 2 lit . b IVV, Art. 25 Abs. 1 erster Satz ATSG ). Im Ergebnis ist die Beschwerde daher abzuweisen. 3 .5

Da die Beschwerdegegnerin bezüglich der Rückforderung im angefochtenen Entscheid auf eine spätere separate Verfügung verwiesen hat (Urk. 2 S. 3), ist mangels Anfechtungsgegenstands darüber nicht im vorliegenden Verfahren zu befinden. Namentlich ist die umstrittene Frage, ob die Fristen des Art. 25 Abs. 2 ATSG gewahrt sind (vgl. Urk. 1 S. 7 f. und Urk. 2 S. 2), erst im Zusammenhang mit der Rückforderungsverfügung zu behandeln .

Die geltend gemachte Gutgläubigkeit im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG (Urk. 1 S. 6) wird erst zu prüfen sein, falls es darum gehen sollte zu prüfen , ob der Beschwerdeführerin die rechtskräftig verfügte Rückerstattung erlassen werden kann. 4 .

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung. Das Verfahren ist daher kosten pflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 500.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Massimo Aliotta - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigWidmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.